

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Ablebens des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Waffen-controleurs der VII. Division** neu zu besetzen.

Besoldung nach Gesetz Fr. 3500—4500.

Offiziere, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum **15. Oktober** nächsthin dem schweizerischen Militärdepartement schriftlich einzureichen.

Bern, den 19. September 1896.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission ist auf den 1. November dieses Jahres die Stelle des **Grenztierarztes beim Zollamt La Rasse** neu zu besetzen. Die grenztierärztlichen Untersuchungen finden daselbst statt jeden Dienstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr, im Sommer von 6 bis 8 Uhr morgens, sowie jeden dritten Donnerstag des Monats von 4 bis 6 Uhr nachmittags. Die jährliche Besoldung für die daherigen Dienstleistungen beträgt je nach dem Domizil des Grenztierarztes Fr. 1000 bis 1400; dieselbe wird anlässlich der Wahl endgültig festgesetzt.

Patentirte Tierärzte, welche sich um die Stelle bewerben, wollen ihre Anmeldung bis zum **15. Oktober 1896** an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement in Bern gelangen lassen.

Bern, den 22. September 1896.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefkastenleerer beim Hauptpostbureau Genf. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1896 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Langnau (Bern). } Anmeldung bis zum 13. Okt.
- 3) Briefträger in Oberwil (Simmenthal). } 1896 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Briefträger in Neuenstadt. } Anmeldung bis zum 13. Okt.
- 5) Briefträger und Bote in Verrières. } 1896 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 6) Briefträger in Ciburg (Bern). }
- 7) Briefkastenleerer beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1896 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 8) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Amsteg (Uri). Anmeldung bis zum 13. Oktober 1896 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 9) Postcommis in Zürich.
- 10) Vier Postpacker beim Hauptpostbureau Zürich. } Anmeldung bis zum 13. Okt.
- 11) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Zürich. } 1896 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 12) Postverwalter in Davos-Platz. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1896 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 13) Telegraphist in Giswil (Unterwalden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1896 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 14) Telegraphist in Amsteg (Uri). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1896 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 1) Posthalter und Briefträger in Herznach (Aargau). Anmeldung bis zum 6. Oktober 1896 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 2) Zwei Kondukteure für den Postkreis Zürich. } Anmeldung bis zum 6. Okt.
- 3) Zwei Bureaudiener, Packer und Briefkastenleerer beim Postbureau Winterthur. } 1896 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 4) Telegraphist in Goldau (Schwyz). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. Oktober 1896 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
 - 5) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Baden. Jahresgehalt Fr. 960. Anmeldung bis zum 3. Oktober 1896 beim Telegraphenbureau in Baden.
-

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschlert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 40.

Bern, den 30. September 1896.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

C. Transitverkehr.

679. ^(40/96) Teil I, Abteilung B, der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Aenderung der Bestimmungen über die Frachtberechnung für Most (Weinmost) etc. in Reservoirwagen.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 an wird der zweite Absatz der im Nachtrag VIII unter litt. a, Italienische Strecken, enthaltenen Bestimmungen des § 40, Ziffer 1 a, der Tarifvorschriften, betreffend das der Frachtberechnung für Flüssigkeiten in Reservoirwagen auf den italienischen Strecken zu Grunde zu legende Minimalgewicht, wie folgt abgeändert:

„Bei Flüssigkeiten wird die Fracht mindestens nach der Tragkraft des verwendeten Wagens berechnet, ausgenommen bei Petroleum, Wein, Most (Weinmost) und gepreßten Weintrauben, bei welchen das der Berechnung zu Grunde zu legende Mindestgewicht für *Petroleum* mit 0,80 kg., für *Wein* mit 0,97 kg. für jeden Liter Fassungsfähigkeit, für *Most (Weinmost)* und *Weintrauben, gepreßte*, mittelst Multiplikation von $\frac{5}{6}$ der Fassungsfähigkeit in Litern mit 1,10 kg. zu ermitteln ist, insofern die Fassungsfähigkeit an den Längsträgern oder den Seitenwänden der Wagen in Litern angegeben ist.“

Luzern, den 29. September 1896.

Direktion der Gotthardbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

680. (^{40/96}) *Abfertigung von Expreßgut im Verkehr mit Waldshut.*

Mit sofortiger Gültigkeit werden im Verkehr zwischen Waldshut und denjenigen schweizerischen Stationen, für welche

- a. im Personen- und Gepäcktarif bad. Bahn — N O B und Bötzberrgbahn, vom 1. Juli 1882, bezw. soweit die Stationen der Bötzberrgbahn in Betracht kommen, im bezüglichen Ergänzungsblatt;
- b. im Gepäcktarif bad. Bahn — N O B und Bötzberrgbahn, vom 1. Juli 1892;
- c. im Personen- und Gepäcktarif bad. Bahn — S O B, vom 15. Juni 1892;
- d. im Personen- und Gepäcktarif bad. Bahn — V S B, vom 1. Dezember 1883, und
- e. im Personen- und Gepäcktarif bad. Bahn — Central- und Westschweiz, vom 1. Mai 1889,

direkte Gepäcktaxen über Koblenz enthalten sind, Warensendungen nach Maßgabe des schweizerischen Reglements und Tarifs für Expreßgut, vom 1. Dezember 1892, als Expreßgut zur Beförderung angenommen.

Die Verzollung der betreffenden Sendungen hat sowohl im Verkehr nach als von Waldshut durch die Versender bezw. Empfänger zu geschehen.

Bern, den 29. September 1896.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

681. (^{40/96}) *Verzeichnis der zusammenstellbaren Fahrscheine des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, vom 1. Mai 1896.*

Nachtrag II.

Mit 15. Oktober 1896 tritt zum obigen Verzeichnis ein Nachtrag II in Kraft. Exemplare desselben können bei den Ausgabestellen für schweizerische kombinierbare Rundreisebilletts bezogen werden.

Zürich, den 25. September 1896.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

Rückvergütungen.

682. (^{40/96}) *Taxermäßigung für Transporte von Bruchsteinen Scherzigen — Zäziwyl-Großhöchstetten.*

Für den Transport von Bruchsteinen in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen ab Station Scherzigen nach Zäziwyl-Großhöchstetten gewähren wir gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis Ende 1897 eine Rückerstattung von 2 Cts. pro 100 kg.

Basel, den 29. September 1896.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

683. (^{40/96}) *Oesterreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr. Ausnahmetarif für Obst Ungarn — Schweiz, vom 1. November 1893. Verlängerung der Gültigkeit.*

Der obgenannte im Publikationsorgan Nr. 27 vom 1. Juli 1896, unter Ziffer 482, auf 30. September 1896 gekündete Tarif bleibt über diesen Termin hinaus und bis zur Einführung des an dessen Stelle tretenden neuen Ausnahmetarifcs in Kraft.

Zürich, den 22. September 1896.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

684. (^{40/96}) *Frachtsätze für leer zurückgehende Zuckersäcke Monthey — Böhmen. Kündigung.*

Die im Publikationsorgan Nr. 16, vom 18. April 1894 bekannt gegebene Frachtberechnung für leer zurückgehende Zuckersäcke von Monthey nach Böhmen und Mähren tritt mit 31. Dezember 1896 außer Kraft.

Zürich, den 25. September 1896.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

685. (^{40/96}) *Oesterreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr. Frachtsätze für Hanf und Werg ab österreichisch-ungarischen Stationen nach Feuerthalen.*

Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1896 an treten für die Beförderung von Hanf und Werg in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen und Frachtbrief von österreichisch-ungarischen Stationen nach Feuerthalen nachstehende Frachtsätze in Kraft:

Nach Feuerthalen von	für	
	Hanf	Werg
	Cts. pro 100 kg.	
Wien	257	221
Budapest	346	310
Köbanya	350	314
Ujvidék	434	398
Vukovár	395	377
Barcs	332	314
Sissek	342	325

Zürich, den 26. September 1896.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

686. (^{40/96}) *Teil II, Heft 1, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. November 1890. Ergänzung.*

Mit 15. Oktober 1896 wird die Station *Hilden* der königl. Eisenbahndirektion Elberfeld in den Ausnahmetarif Nr. 6 für Metalle, Abteilung *b* (Maschinen), des norddeutsch-schweizerischen Hefts 1, vom 1. November 1890, aufgenommen. Die direkten Taxen ergeben sich durch Zuschlag nachbezeichneter Beträge an die Taxen für Boppard:

	Wagenladungen von	
	5000 kg.	10 000 kg.
Centimes pro 100 kg.	86	78

Zürich, den 29. September 1896.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

687. (^{40/96}) *Gütertarif Genf transit — Basel S C B loco und transit, vom 1. Januar 1890. Ergänzung.*

Das im Nachtrag II zu obigem Tarife auf Seiten 3—51 enthaltene Warenverzeichnis der Ausnahmetarife wird mit sofortiger Gültigkeit wie folgt ergänzt:

Page. — Seite.	<i>Désignation des marchandises.</i> — Bezeichnung der Güter.	Bezeichnung der Güter. — <i>Désignation des marchandises.</i>	Parties isolées. Einzelsendungen.	<i>Par expédit. d'au moins</i> Für Sendungen v. mind.		<i>Par wagons complets de</i> Für Wagenladungen von	
				1000 kg.	5000 kg.	10 000 kg.	10 000 kg.
<i>Tarifs exceptionnels N^o</i> Ausnahmetarife Nr.							
7	Cérésine	Mineralwachs (raffiniertes)	1	—	12. 42 ^d	12. 42 ^d	
7	Cérésine*	Mineralwachs (raffiniertes)*	33	2	13	13	
43	Mineralwachs (raffiniertes)	Cérésine	1	—	12. 42 ^d	12. 42 ^d	
43	Mineralwachs (raffiniertes)*	Cérésine*	33	2	13	13	

Auf Seite 3 des Nachtrages IX ist im Artikelverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 33 nachzutragen „Cérésine-Mineralwachs (raffiniertes)*“.

Basel, den 29. September 1896.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

688. (^{40/96}) *Gütertarif Genf transit, Verrières transit, Bouveret transit, Vallorbes transit und Locle transit — Central- und Westschweiz, vom 1. September 1891. Ergänzung.*

Mit sofortiger Gültigkeit wird das Warenverzeichnis der Ausnahmetarife des oben genannten Tarifes wie folgt ergänzt:

Seite.	Einzel- sendungen.	Sendungen von mindestens	Wagenladungen	
			1000 kg.	von 5000 kg. 10000 kg.
18	Cérésine - Mineralwachs, raffiniertes	1	—	10, 28/d 10, 28/d
18	Cérésine*-Mineralwachs, raffiniertes*	32	2	11 11
60	Mineralwachs, raffiniertes, -Cérésine	1	—	10, 28/d 10, 28/d
60	Mineralwachs, raffiniertes*, -Cérésine*	32	2	11 11

Das Artikelverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 32 (Seite 5 des Nachtrages III) ist entsprechend zu ergänzen.

Bern, den 29. September 1896.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

689. (^{40/96}) *Reexpeditionstarif Basel bad. Bahnhof transit (Belgien und Holland) — Westschweiz. Neuausgabe.*

Am 15. Oktober 1896 tritt eine Neuausgabe des Reexpeditionstarifes Basel badischer Bahnhof transit — Westschweiz für Güter belgischer oder holländischer Herkunft bezw. Bestimmung in Kraft, wodurch der bisherige Tarif vom 1. Juli 1891 samt Nachträgen I—III aufgehoben und ersetzt wird.

Der neue Tarif enthält unter anderem gegenüber dem bisherigen ermäßigte Ausnahmetaxen für eine große Anzahl Artikel mit Herkunft von bezw. Bestimmung nach Antwerpen transit.

Bern, den 25. September 1896.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

690. (^{40/96}) *Teil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Berichtigung des Nachtrages XII.*

Auf Seite 14 des vorbezeichneten Tarifnachtrages ist bei den italienischen Stationen Alfonsine, Conselice und Massa Lombarda die Übergangsbezeichnung „Pino“ in *Chiasso* abzuändern. Die Taxen (des Ausnahmetarifs Nr. 11 für Wein etc.) bleiben unverändert.

Luzern, den 23. September 1896.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

691. (40/96) Gütertarif für den bayerisch-schweizerisch-elsäbisch-südbadischen Verkehr. Nachtrag III.

Zu dem Tarif vom 1. Juli 1891 für den bayerisch-schweizerisch-elsäbisch-südbadischen Güterverkehr tritt am 1. Oktober 1896 Nachtrag III in Kraft. Verkaufspreis 0,20 M.

Straßburg, den 18. September 1896.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

692. (40/96) Deutsch-russischer Güterverkehr mit Thorn transito.

Soweit durch den am 1. September 1896 in Kraft getretenen Gütertarif nach Thorn transito Frachterhöhungen herbeigeführt werden, bleiben die seitherigen Sätze noch bis zum 15. Oktober 1896 in Geltung.

Auskunft erteilen die Verbandstationen und das Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 21. September 1896.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

693. (40/96) Deutsch-Alexandrower Grenzverkehr. Einführung neuer Gütertarife.

Mit Gültigkeit vom $\frac{20. \text{ August}}{1. \text{ September}}$ 1896 $\frac{\text{alten}}{\text{neuen}}$ Stils gelangen die nachbezeichneten neuen Tarife zur Einführung:

1. Tarif für die direkte Beförderung von Gütern zwischen *Alexandrowo loco* und *transito*, Station der Warschau-Wiener Eisenbahn, einerseits und *deutschen Stationen* anderseits. *Heft 1* (Preis 0,70 M.).

2. Tarif für die direkte Beförderung von Gütern von deutschen und niederländischen Stationen nach *Alexandrowo transito*, Station der Warschau-Wiener Eisenbahn, zur Weiterbeförderung nach Stationen der russischen Eisenbahnen östlich und südlich der Linie *Bialystok-Brest-Minsk-Smolensk-Wjasma-Moskau* und den an dieser Linie gelegenen russischen Stationen, sowie nach den Stationen der Strecke *Wjasma-Rshew-Ostaschkowo*. *Heft 2* (Preis 0,15 M.).

3. Tarif A für die Beförderung von *Leichen* und *lebenden Tieren* zwischen der Station *Alexandrowo loco* der Warschau-Wiener Eisenbahn einerseits und der Station *Thorn* des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg anderseits. Tarif B für die Beförderung von *Fahrzuegen* von bzw. nach *Alexandrowo loco* bzw. *transito* im Verkehr mit deutschen Stationen (Preis 0,10 M.).

Karlsruhe, den 30. August 1896.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 28. September 1896:

1. Aufnahme von Taxen für die Jura-Simplon-Bahnstationen Aigle, Brig, Moudon, Schüpflheim und Sierre in den Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Zucker aller Art im österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verkehr (Verkehr mit Mähren und Böhmen).

2. Nachtrag VI zum internen Distanzenzeiger der schweiz. Centralbahn.

Genehmigt am 29. September 1896:

1. Teilweise Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Specialwagen, enthalten sub litt. D, a, italienische Strecken des Nachtrages VIII zu Teil I, Abteilung B, der deutsch-italienischen Gütertarife.

2. Taxermäßigung für den Transport von Bruchsteinen in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Scherzligen nach Zäziwyl-Großhöchstetten.

3. Aufnahme des Artikels „Mineralwachs, raffiniertes, -Cérésine“ in das Artikelverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 32 des Nachtrages III, sowie Gleichstellung desselben mit dem Artikel „Stearin“ im Warenverzeichnis der Ausnahmetarife, des Tarifes für den direkten Güterverkehr zwischen Genf transit, Verrières transit, Bouveret transit, Vallorbes transit und Locle transit einerseits und Stationen der Central- und Westschweiz andererseits.

4. Aufnahme des Artikels „Mineralwachs (raffiniertes)“ in das Artikelverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 33 des Nachtrages IX, sowie Gleichstellung desselben mit dem Artikel „Stearin“ im Warenverzeichnis der Ausnahmetarife des Nachtrages II zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Genf transit einerseits und Basel S C B loco und transit andererseits.

5. Aufnahme der Station Hilden der königl. Eisenbahndirektion Elberfeld in den Ausnahmetarif Nr. 6 für Metalle und Metallwaren, Abteilung b (Maschinen etc) des Heftes 1 der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife.

6. Einbeziehung der Station Waldshut in das Geltungsgebiet des schweizerischen Reglements und Tarifes für die Beförderung von Expressegut für den Verkehr via Koblenz mit denjenigen schweizerischen Stationen, für welche in den badisch-schweizerischen Personen- und Gepäcktarifen Gepäcktaxen enthalten sind.

2. Sonstige Mitteilungen.

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 1896, in Erledigung eines Gesuches der Direktion der Jura-Simplon-Bahn als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, namens der Verwaltungen derselben, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Für die Bewältigung des Herbstverkehrs 1896 auf den schweizerischen Eisenbahnen werden folgende Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot der Besorgung des Frachtgüterdienstes an Sonntagen bewilligt:

1. Während der Zeit vom 29. September bis Ende Oktober 1896 wird den Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes gestattet:

- a. am Sonntag Vormittag den Entlad von Obst, neuem Wein (Sauser), Kartoffeln und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit dies unumgänglich notwendig ist, durch die Bahnarbeiter vornehmen zu lassen;
- b. zur Beförderung der oberwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie zur Verteilung von Leermaterial auf jeder Linie und in jeder Richtung, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorhanden ist, am Sonntag je einen fakultativen Güterzug zur Ausführung zu bringen.

2. Die weitergehenden Begehren der Verwaltungen werden abgelehnt.

II. An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Annahme und Ablieferung von Gütern am Sonntag ist nicht gestattet, und es sind die Güterschuppen und Ladeplätze für das Publikum geschlossen zu halten.

2. Die Beförderung von Frachtgütern und leeren Wagen mit fahrplanmäßigen Zügen (Personenzüge mit Güterbeförderung und Güterzüge mit Personenbeförderung) ist an Sonntagen nicht gestattet.

3. Durch die Besorgung des Güterdienstes an den Sonntagen darf eine Überschreitung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit oder eine Verkürzung der gesetzlichen Nachruhe nicht eintreten. Soweit ausnahmsweise eine Unterdrückung der Freisonntage stattfinden muß, sind dem Personal die entzogenen Freisonntage vor Ende Jahres wieder durch Freisonntage zu ersetzen.

4. Bis Ende November 1896 haben die Verwaltungen dem Eisenbahndepartement einläßlichen Bericht zu erstatten:

- a. über den Gebrauch, den sie von der Bewilligung sub 1 gemacht haben, und sich dabei detailliert sowohl über den Umfang des stattgehabten Güterentlades als auch über die ausgeführten Güterzüge auszusprechen;
- b. über die entzogenen Freitage unter Angabe des vorgesehenen oder bereits stattgehabten Ersatzes derselben.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1896
Date	
Data	
Seite	50-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 571

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.